

INTERNATIONALE GESETZGEBUNG

Inhalt

1. Der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und CITES in der EU

- 1.1 Überblick über die gesetzlichen Regelungen in der EG
- 1.2 Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates
- 1.3 Arten, die in den Anhängen gelistet sind
- 1.4 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission
- 1.5 Der Verwaltungsausschuss (Committee)
- 1.6 Die Wissenschaftliche Prüfgruppe (Scientific Review Group = SRG)
 - 1.6.1 Positive und negative Stellungnahmen
 - 1.6.2 Einfuhrverbote der EU
- 1.7 Die 'Gruppe Anwendung der Regelung' (Enforcement Group)

2. Die Funktionsweise von CITES

- 2.1 CITES-Vorbehalte
- 2.2 CITES-Resolutionen und Entscheidungen
- 2.3 CITES-Bekanntmachungen
- 2.4 CITES-Ausfuhrquoten
- 2.5 CITES-Vertragsstaatenkonferenz - CoP 13

3. Andere gesetzliche Bestimmungen in der EU

- 3.1 Naturschutz
- 3.2 Tierschutz und Tiertransport
- 3.3 Tiermedizin
- 3.4 Pflanzenhygiene
- 3.5 Zoologische Gärten
- 3.6 Zoll

4. Internationale Umwelt-Konventionen

1. Der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten: CITES in der EU

1.1 Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Als Folge des europäischen Binnenmarktes und der Abschaffung regelmäßiger Grenzkontrollen innerhalb der EU müssen die Bestimmungen von CITES, der **Konvention über den internationalen Handel mit gefährdeten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten** ([ref. 4.1](#)), in allen 25 EU Mitgliedsstaaten einheitlich umgesetzt werden. Dies geschieht mit Hilfe der EG Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, hauptsächlich durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission. Diese EU Verordnungen regeln den internationalen und den EU-internen Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und beinhalten zusätzliche Bestimmungen, die von CITES abweichen. So sind zum Beispiel Einfuhrgenehmigungen nicht nur für Arten vorgeschrieben, die in Anhang A (der weitgehend mit dem Anhang I von CITES übereinstimmt) gelistet sind, sondern auch für Arten, die in Anhang B (der weitgehend mit dem Anhang II von CITES übereinstimmt) aufgeführt sind; die EG Rats-Verordnung No. 338/97 hat vier **Anhänge (Annexes)** ([ref. 1.3](#)) (anstelle von drei Anhängen bei CITES), die auch einige Nicht-CITES Arten beinhalten. Im Folgenden werden die allgemeinen Bestimmungen einschließlich der Zusammensetzung der Anhänge und die Mechanismen beschrieben, die die EU zur Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung eingeführt hat; darüber hinaus wird auf die Möglichkeit eingegangen, temporäre **Einfuhrverbote** ([ref. 1.6](#)) zu verhängen.

Obwohl die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in allen EU Mitgliedsstaaten direkt anwendbar sind, müssen die notwendigen Ausführungsbestimmungen in nationales Recht übertragen und mit einzelstaatlichen Gesetzen ergänzt werden, da die betreffenden Befugnisse im



WWF-Canon / Gerald S. CUBITT

Hoheitsbereich der einzelnen Mitgliedsstaaten verbleiben, die dafür sorgen müssen, dass gesetzeswidrige Handlungen angemessen geahndet werden.

Ebenso wie alle anderen CITES Mitgliedsstaaten haben die EU Staaten eigene Behörden bestimmt, die für die Umsetzung von CITES verantwortlich sind:

- [Die Vollzugsbehörde](#) als das verantwortliche Koordinationsorgan, die unter anderem für Verwaltungsmaßnahmen, wie die Ausstellung von CITES Genehmigungen und Bescheinigungen, verantwortlich ist
- [Die wissenschaftliche Behörde](#), die von der Vollzugsbehörde gehört werden muss, um sicherzustellen, dass Naturschutzbestimmungen eingehalten werden und dass das Handelsvolumen das Überleben von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet. Die wissenschaftlichen Behörden setzen sich oft aus Zoologen und Botanikern zusammen, die über die notwendige Expertise verfügen (zum Beispiel Herpetologen, Ornithologen und andere).

Um die Handelsvolumina angemessen überwachen zu können und notwendige Obergrenzen wie etwa jährliche Ausfuhrquoten rechtzeitig festzulegen, muss jeder EU Mitgliedstaat jährlich einen Bericht über den gesamten Handel mit allen Arten verfassen, die unter die Bestimmungen der EG Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten fallen. Diese Berichte werden 'Jahresberichte' genannt. Alle zwei Jahre muss ein weiterer Bericht eingereicht werden (der 'Zweijahresbericht'), der die Maßnahmen der Gesetzgebung oder anderweitiger Regelungen sowie der Verwaltung beinhaltet, die zur Verbesserung der Umsetzung und Durchsetzung der Verordnungen vom jeweiligen Land ergriffen worden sind.

Der [CITES Jahres- und Zweijahresbericht](#) für die EU sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

Obwohl alle EU Staaten auch CITES Mitgliedsstaaten sind, erlaubt CITES gegenwärtig für eine politische Gemeinschaft wie die EU nicht die vollrechtliche Mitgliedschaft einer Staatengemeinschaft. Bevor die EU CITES beitreten kann, muss das [Gaborone Amendment](#) von einer ausreichenden Anzahl (insgesamt 54) von CITES Staaten ratifiziert werden.

1.2. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates

[Die Verordnung \(EG\) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch die Regelung des Handels mit diesen Arten](#) liefert das Rahmengesetz. Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln sowohl den Handel innerhalb der EU als auch die Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr der betroffenen Arten, die in vier Anhängen aufgeführt sind, einschließlich der Verfahren und benötigten Dokumente (z.B. Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Bekanntmachungen für die Einfuhr und Bescheinigungen für den Binnenhandel – siehe auch [Genehmigungen](#)). Weitere Bestimmungen der Verordnung umfassen den Transport von lebenden Tier- und Pflanzenarten, die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und die Einrichtung verschiedener EU-Organe, das heißt des **Komitees** ([ref. 1.5](#)), der **Scientific Review Group (SRG)** ([ref. 1.6](#)) und der **Enforcement Group** ([ref. 1.7](#)) ebenso wie die Häufigkeit der Zusammenkünfte dieser Organe.

1.3 Arten, die in den Anhängen gelistet sind

Es gibt vier [Anhänge](#) (A, B, C und D) der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Anhang D ist ein zusätzlicher Anhang zu den drei CITES-Anhängen und wird oft als 'Überwachungsliste' bezeichnet. Er beinhaltet Arten, die möglicherweise Kandidaten für die Listung in einem der drei anderen Anhänge sind und für die die Einfuhrmengen in die EU daher überwacht werden sollten. Darüber hinaus wurden bestimmte einheimische Arten, die in den CITES-Anhängen II und III gelistet sind, in den Anhang A übernommen, um eine Übereinstimmung mit anderen EG-Verordnungen zum Schutz einheimischer Arten (wie z.B. die **FFH-Richtlinie** und die **Vogelschutzrichtlinie**; [ref. 3.1](#)) zu erreichen. Zudem sind einige Arten, die nicht bei CITES aufgeführt sind, in den Anhängen der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gelistet.

Anhang	
Anhang A	Alle CITES Anhang I Arten, außer den Fällen, wo ein EU Mitgliedstaat einen Vorbehalt angemeldet hat. Einige CITES Anhang II und III Arten, für die die EU strengere Maßnahmen innerhalb der EU vereinbart hat. Einige Nicht-CITES Arten.
Anhang B	Alle anderen CITES Anhang II Arten, außer den Fällen, wo ein EU Mitgliedstaat einen Vorbehalt angemeldet hat. Einige CITES Anhang III Arten. Einige Nicht-CITES Arten.
Anhang C	Alle anderen CITES Anhang III Arten, außer den Fällen, wo ein EU Mitgliedstaat einen Vorbehalt angemeldet hat.
Anhang D	Einige CITES Appendix III Arten Einige Nicht-CITES Arten.

Die aktuelle Liste der in den Anhängen der EG-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aufgeführten Arten, welche Änderungen in den CITES Anhängen durch die CoP13 beinhaltet, findet sich in der [Verordnung \(EG\) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005](#). [siehe auch: [Auf der CoP13 angenommene Änderungen der Anhänge I und II \(Oktober 2004\)](#)]. Eine weitere wertvolle Informationsquelle zum aktuellen internationalen Handelsstatus von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ist die Datenbank '[EU Wildlife Trade Regulations Species Database](#)'.

Anmerkung: Ebenso wie CITES, decken auch die EG-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten alle Individuen und Exemplare im Handel ab, gleichgültig ob es sich um lebende oder tote Pflanzen und Tiere handelt, oder um Teile von oder Derivate aus Tieren oder Pflanzen von Arten, die in den Anhängen aufgeführt sind. Anmerkungen zu den Listungen können jedoch im Einzelfall bestimmte Teile oder Derivate von gewissen Bestimmungen ausnehmen. So ist zum Beispiel *Swietenia humilis* (Honduras-Mahagoni) in Anhang B gelistet; angefügt ist jedoch eine Anmerkung, die folgende Objekte ausnimmt: 1) Samen, Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien); 2) Setzlinge oder Gewebekulturen, die *in vitro* in festen oder flüssigen Medien erzeugt und in sterilen Behältern transportiert wurden; und 3) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen. Für den Handel mit diesen Objekten sind keine Genehmigung und keine Bescheinigung erforderlich.

Hybriden: Hybriden werden von CITES und den EG-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten abgedeckt, falls zumindest eines der Elternindividuen zu einer Art gehört, die in einem der Anhänge aufgeführt ist. In Fällen, bei denen die Elternindividuen einer Pflanze oder eines Tieres zu Arten gehören, die in unterschiedlichen Anhängen aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen des strengeren Anhangs (**CITES Resolution; ref 2.2**). Ausnahme: Bei Hybridpflanzen, bei denen nur ein Elternteil zu einer Art gehört, die in Anhang A gelistet ist, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs nur, falls die betreffende Art mit einer dafür vorgesehenen Anmerkung versehen ist. Gegenwärtig ist allerdings keine derartige Anmerkung in Kraft.

1.4 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission

Die [Verordnung \(EG\) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006, die detaillierte Ausführungsbestimmungen für die Verordnung \(EG\) Nr. 338/97 des Rates darlegt](#) und die Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 vom 30. August 2001 ersetzt, zielt auf die praktischeren Aspekte der Regulierung des Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ab. Die Entscheidungen, die bei der zwölften CITES-Vertragsstaatenkonferenz (CoP12) im November 2002 in Santiago de Chile verabschiedet wurden, sind darin aufgenommen. Die Verordnung liefert Standardformulare die für Genehmigungen, Bescheinigungen, Bekanntmachungen, Dokumentanträge und zur Kennzeichnung von Exemplaren für den wissenschaftlichen Gebrauch verwendet werden müssen, und Erklärungen, wie man diese Dokumente beantragt. Es gibt zusätzliche Regelungen für die Ausstellungsbedingungen der Dokumente, ihre Gültigkeit und Verwendbarkeit. Andere Themen, die von dieser Verordnung berührt werden, betreffen Exemplare, die in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet wurden, künstlich vermehrte Pflanzen (siehe auch '[Züchtung](#)'), Bestimmungen für persönlichen und Haushalts-Gebrauch (siehe auch '[Persönlicher Gebrauch](#)') und Bestimmungen zur Kennzeichnung und Etikettierung bestimmter Exemplare (siehe auch '[Kennzeichnung](#)'). Einige dieser Bestimmungen werden in Kürze angepasst werden, um die Entscheidungen aufzunehmen, die bei der zwölften CITES-Vertragsstaatenkonferenz (CoP12) im November 2002 in Santiago de Chile verabschiedet wurden, zum Beispiel die Kennzeichnung von Kaviardosen (siehe auch Kapitel 'Etikettierung' im Abschnitt '[Kennzeichnung](#)').

1.5 Der Verwaltungsausschuss (Committee)

Der Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates regelt die Einrichtung eines [Verwaltungsausschusses](#) zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, der aus Vertretern der Vollzugsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten besteht und von einem Vertreter der Europäischen Kommission geleitet wird. Der Verwaltungsausschuss trifft sich etwa drei Mal pro Jahr in Brüssel und entscheidet über Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung der EG-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Die [Agenda und Zusammenfassungen der Treffen](#) sind auf der Internet-Seite der EU-Kommission zu CITES einzusehen.

1.6 Die Wissenschaftliche Prüfgruppe (Scientific Review Group = SRG)

Der Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates regelt die Einrichtung einer Wissenschaftlichen Prüfgruppe, [Scientific Review Group](#), die aus Vertretern der wissenschaftlichen Behörden der Mitgliedsstaaten besteht und von einem Vertreter der Europäischen Kommission geleitet wird. Die SRG trifft sich etwa drei Mal pro Jahr in Brüssel und behandelt alle wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der EG-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Sie beurteilt auch, ob der Handel eine schädliche Auswirkung auf den Schutzstatus der jeweiligen Art hat. Die [Agenda und Zusammenfassung der Meetings](#) kann auf der Internet-Seite der EU-Kommission zu CITES abgerufen werden.

1.6.1 Positive und negative Stellungnahmen der SRG

Die SRG kann Stellungnahmen erstellen, ob die Einfuhr von bestimmten Arten aus einem bestimmten Herkunftsland im Einklang mit den Bedingungen steht, die in den Artikeln 4.1(a) und 4.2(a) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates festgelegt sind.

Diese Bedingungen sind:

- 1) Der Handel hat keinen schädlichen Einfluss auf den Schutzstatus der jeweiligen Art oder auf den Umfang des Gebietes, in dem die betreffenden Populationen von Arten vorkommen, die in Anhang A oder B aufgeführt sind.
- 2) Die Vollzugsbehörde ist nach Rücksprache mit den zuständigen wissenschaftlichen Behörden einverstanden, dass es keine weiteren Faktoren in bezug auf Anhang A- oder Anhang B-Arten gibt, die der Ausstellung einer Einfuhrgenehmigung entgegenstehen.

Wenn die SRG zum Ergebnis kommt, dass diese Bedingungen eingehalten werden, so wird eine positive Stellungnahme formuliert (siehe 1. in untenstehendem Diagramm 1); eine Einfuhr in die EU kann stattfinden. Andernfalls kann die SRG eine negative Stellungnahme formulieren (2.). In diesem Fall werden die Einfuhren aus dem betreffenden Land vorübergehend verboten; die Vollzugsbehörden der EU weisen dann alle Anträge zur Erteilung einer Einfuhrgenehmigung in die EU für die betreffenden Art-Länder-Kombinationen zurück. Sobald eine negative Stellungnahme formuliert worden ist, informiert ein Mitgliedsland oder die Europäische Kommission das betroffene Ursprungsland und berät sich mit diesem. Negative Stellungnahmen sind ihrer Natur nach vorübergehend und können jederzeit aufgehoben werden (3.), sobald neue Informationen zum Handel mit oder dem Schutzstatus der betreffenden Art in dem jeweiligen Land vorliegen. Wenn eine negative Stellungnahme formuliert worden ist, wird sie in der Datenbank [EU Wildlife Trade Database](#) und in einer [Liste der Negativen Stellungnahmen](#) auf der CITES Internet-Seite der Europäischen Kommission veröffentlicht (4.).

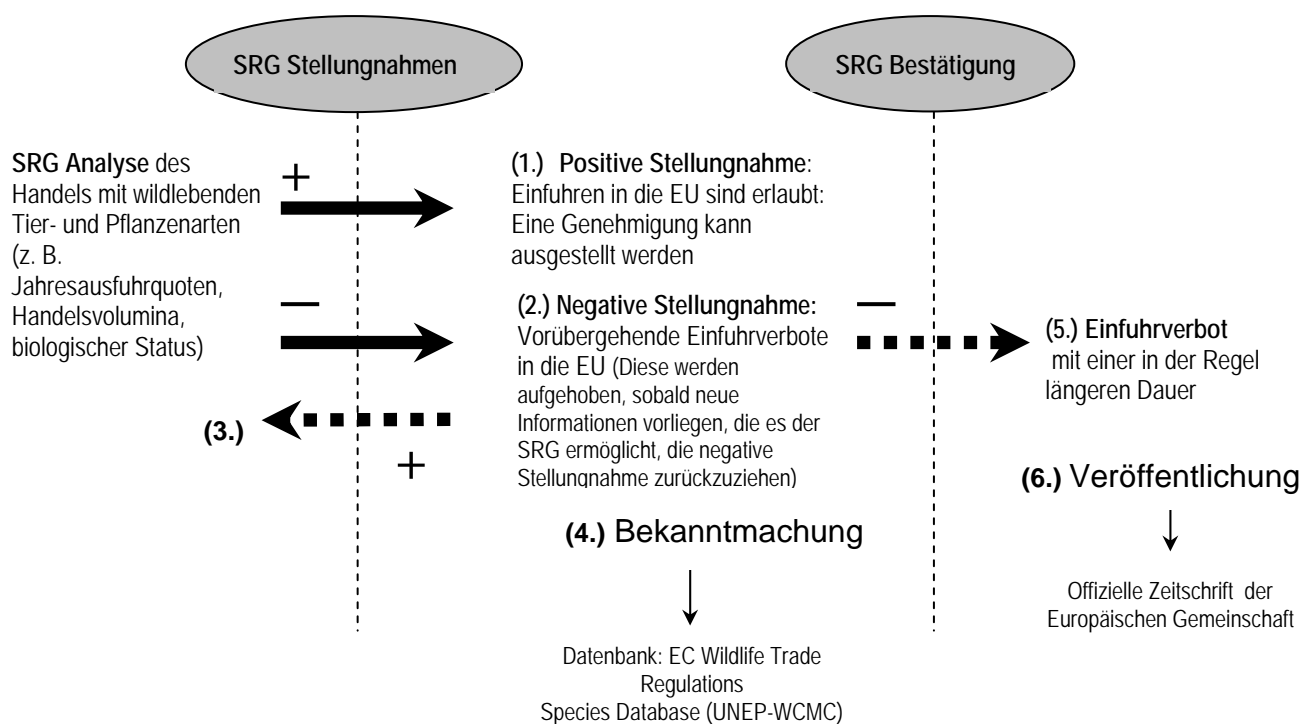
1.6.2 EU-Einfuhrverbote

Die Europäische Kommission kann negative Stellungnahmen in Einfuhrverbote umwandeln (5.), die den Status eines europäischen Gesetzes bekommen und denen die wissenschaftlichen Behörden der Mitgliedsstaaten in allen Fällen folgen müssen. Darüber hinaus können Einfuhrsperren für die folgenden Kategorien erlassen werden (Artikel 4.6 (c) und (d) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates):

- 1) Lebende Exemplare von Arten, die in Anhang B gelistet sind, die eine hohe Sterblichkeitsrate beim Transport aufweisen oder aller Wahrscheinlichkeit nach in Gefangenschaft nicht einen beträchtlichen Anteil ihrer natürlichen Lebenserwartung erreichen.
- 2) Lebende Exemplare von Arten, deren Einfuhr in die Europäische Union eine ökologische Bedrohung von in der EU einheimischen, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Wenn sie einmal verabschiedet sind, neigen die Einfuhrverbote dazu, länger in Kraft zu bleiben als negative Stellungnahmen. Die Liste dieser Einfuhrverbote sollte vierteljährlich in der offiziellen Zeitschrift der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht werden (6.). Die aktuelle Version ist die [Verordnung \(EG\) Nr. 252/2005 der Kommission vom 14. Februar 2005](#).

Diagramm 1: Überblick über das Verfahren zur Verabschiedung positiver und negativer Stellungnahmen und Einfuhrverbote



1.7 Die 'Gruppe Anwendung der Regelung' (Enforcement Group)

Artikel 14.3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates regelt die Einrichtung einer [Enforcement Group](#), die aus den Vertretern der Vollzugsbehörden der Mitgliedsländer zusammengesetzt ist, die für die Kontrolle des Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten verantwortlich sind (z. B. Zoll und Polizei); die Enforcement Group wird von einem Vertreter der Europäischen Kommission geleitet. Sie trifft sich zwei Mal pro Jahr in Brüssel und behandelt technische Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Verordnungen entstanden sind. Die Initiative kann dabei vom Vorsitzenden, von einem Mitglied der Gruppe oder vom Verwaltungsausschuss ausgehen. Die [Agenda](#) des Treffens ist auf der CITES-Internetseite der Europäischen Kommission einzusehen.

2. Die Funktionsweise von CITES

2.1 CITES-Vorbehalte

Jeder CITES-Vertragsstaat kann eine Erklärung abgeben, um bezüglich einer bestimmten, in den Anhängen gelisteten Art (oder eines in Anhang III gelisteten Teiles oder Derivats einer Art) nicht an die Bestimmungen von CITES gebunden zu sein. Diese Erklärungen werden [Vorbehalte](#) genannt. Bei Arten, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, gibt es bei der Anmeldung von Vorbehalten einige Beschränkungen: entweder wenn ein Staat CITES-Vertragsstaat wird oder innerhalb von 90 Tagen nach einer Annahme oder Änderung der Anhänge. Bei Arten (oder bei Teilen und Derivaten aus diesen Arten), die in Anhang III gelistet sind, kann ein Staat einen Vorbehalt geltend machen, wenn er CITES-Vertragsstaat wird oder auch zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt.

Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt geltend gemacht hat, kann diesen jederzeit zurückziehen. Während der Gültigkeitszeit des Vorbehalts, wird der Vertragsstaat bezüglich des Handels mit der betreffenden Art (oder Teilen und Derivaten) formell als Nicht-Vertragsstaat behandelt. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, Vorbehalte geltend zu machen; da diese jedoch bisweilen zu Umsetzungsschwierigkeiten führen, entschied die Vertragsstaatenkonferenz die Annahme der [Resolution Conf. 4.25](#), die empfiehlt, dass Staaten, die Vorbehalte bezüglich der Aufnahme von Arten in den Anhang I geltend gemacht haben, diese Arten behandeln sollen, als seien sie Anhang II Arten und den Handel mit diesen Arten in ihren Jahresberichten aufführen sollen.

Viele Mitgliedsstaaten der EU, zum Beispiel, haben Vorbehalte für drei Unterarten von Füchsen (*Vulpes vulpes griffithi*, *Vulpes vulpes montana* und *Vulpes vulpes pusilla*) und vier Marderarten geltend gemacht (*Mustela altaica*, *Mustela erminea ferghanae*, *Mustela kathiah* und *Mustela sibirica*). Alle diese Arten sind von Indien auf CITES Anhang III gesetzt worden.

2.2 CITES-Resolutionen und Entscheidungen

Die CITES-Vertragsstaatenkonferenz behandelt bei jedem ihrer Treffen (CoP) Aspekte, die auf die Umsetzung, Interpretation und Durchsetzung der Konvention und ihrer Effektivität bezogen sind. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden als [Resolutionen](#) oder als [Entscheidungen](#) der CoP dokumentiert. Resolutionen sollen allgemein einen langfristigen Leitfaden liefern, wogegen Entscheidungen in der Regel unmittelbar auf ein CITES-Organ bezogen sind (z.B. das Tierkomitee oder das CITES-Sekretariat); diese Entscheidungen sollen innerhalb einer festgelegten Frist umgesetzt werden, über die hinaus sie ihre Gültigkeit verlieren. Beide Instrumente sind wichtige Mittel für die Entwicklung der Konvention, aber sowohl Resolutionen als auch Entscheidungen haben keinen verbindlichen Charakter; die Vertragsstaaten können selbst entscheiden, ob sie diese umsetzen wollen oder nicht.

2.3 CITES-Bekanntmachungen

Das CITES-Sekretariat ist die Sammelstelle für Informationen und Berichte über die Umsetzung der Konvention, die sie an die Vertragsstaaten weiterleiten muss. Wenn von diesen Informationen alle oder der größte Teil der Vertragsstaaten betroffen sind, geschieht die Informationsweiterleitung mit Hilfe einer [Bekanntmachung an die Vertragsstaaten](#); in diesen Bekanntmachungen wird über zukünftige Treffen, Entscheidungen und Empfehlungen der Ständigen Ausschüsse, Details über die Gesetzgebung in Vertragsstaaten, über verloren gegangene oder gestohlene Genehmigungen oder Sicherheitsstempel, Ratschläge zur Interpretation, Umsetzung der Konvention und andere Themen informiert. Bekanntmachungen werden auch dazu benutzt, geänderte Versionen der Anhänge, Listen von Vorbehalten von Vertragsstaaten und die Abschlusstexte von Resolutionen und Entscheidungen der letzten Vertragsstaatenkonferenz zu verteilen.

2.4 CITES-Ausfuhrquoten

Im Text der Konvention gibt es keine spezifische Anforderung Quoten festzulegen, die den Handel mit gelisteten Arten beschränken. Die Verwendung von [Ausfuhrquoten](#) ist jedoch zu einem effektiven Regulationsmechanismus für den internationalen Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geworden. Ausfuhrquoten werden für gewöhnlich von einem Vertragsstaat individuell und auf freiwilliger Basis bestimmt, sie können aber auch von der Vertragsstaatenkonferenz festgelegt werden. In den meisten Fällen beziehen sich Ausfuhrquoten auf das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bevor ein Vertragsstaat eine Ausfuhrgenehmigung für in Anhang I oder II gelistete Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise deren Teile und Derivate ausstellen kann, muss die wissenschaftliche Behörde des Staates feststellen, dass die vorgeschlagene Ausfuhr nicht schädlich für das Überleben der Art ist (das so genannte 'non-detriment finding'). Die Festsetzung einer Ausfuhrquote durch einen Vertragsstaat sollte diese Anforderung erfüllen, indem sie die maximale Anzahl an Exemplaren einer Art festlegt, die im Laufe eines Jahres ausgeführt werden kann, ohne einen schädlichen Einfluss auf das Überleben der Art in freier Natur auszuüben. Um zu gewährleisten, dass die Ausfuhrquoten nicht überschritten werden, sollten in den Ausfuhrgenehmigungen die Anzahl von Exemplaren, die im laufenden Jahr bereits ausgeführt wurde, und die Quote für die betreffende Art vermerkt sein.

2.5 CITES-Vertragsstaatenkonferenz (CoP 13)

Die CITES-Vertragsstaaten treffen sich alle zwei bis drei Jahre zur Beratung über Anträge zur Änderung der Anhänge, zur Überprüfung von Fortschritten bei der Umsetzung von CITES und um Empfehlungen zur Verbesserung der Effektivität der Konvention zu machen. Während der letzten CITES-Vertragsstaatenkonferenz

(CoP13) vom 2. bis zum 14. Oktober 2004 in Bangkok, Thailand, wurden einige Änderungsvorschläge angenommen, einschließlich Anpassungen der CITES Anhänge sowie von Resolutionen und Entscheidungen. Diese Änderungen traten 90 Tage nach dem Treffen in Kraft (am 12. Januar 2005). Um innerhalb der EU gesetzlich bindend zu werden, sind diese Anpassungen in neue Texte übernommen, die als neue Verordnungen der Europäischen Kommission verabschiedet wurden, um die vorangegangenen zu ersetzen.

3. Andere gesetzliche Bestimmungen in der EU

3.1 Naturschutz

Die [FFH-Richtlinie](#) (Richtlinie 92/43/EEC des Rates vom 21. Mai 1992 über den Schutz natürlicher Habitate und wildlebender Fauna und Flora) soll Fauna, Flora und natürliche Habitate von besonderer Bedeutung für die EU, die in den Anhängen der Richtlinie vermerkt sind, schützen. Das Hauptziel dieser Richtlinie ist, ein Netzwerk von Schutzgebieten in der gesamten EU einzurichten. Dieses Netzwerk wird 'NATURA 2000' genannt und wurde entwickelt, um die Verteilung und Verbreitung von gefährdeten Arten und Habitaten in terrestrischen und marinen Ökosystemen zu erhalten. Die in NATURA 2000 aufgenommenen Gebiete wurden auf der Basis der vorhandenen Arten und Habitate klassifiziert und in den Anhängen I und II der Richtlinie aufgeführt. Die Richtlinie enthält allerdings auch Bestimmungen zum Artenschutz, die den kommerziellen Handel bei einigen Arten untersagt.

Die [Vogelschutzrichtlinie](#) (Richtlinie 79/409/EEC des Rates vom 2. April 1979 über den Schutz von wildlebenden Vögeln) verfügt strenge gesetzliche Vorgaben für die EU Mitgliedsstaaten, um die Populationen von in der Natur vorkommenden, wildlebenden Vögeln in Populationsgrößen zu erhalten, die sich nach den ökologischen Bedingungen richten. Die Mitgliedsstaaten müssen den Vogelhandel regulieren, die Jagd auf Vogelarten beschränken, deren Populationen den Jagddruck nicht verkraften, und bestimmte Fang- und Tötungsmethoden unterbinden. Artikel 1 bezieht sich auf den Schutz von Vögeln und ihrer Eier, Nester und Habitate. Artikel 4 verlangt von den EU-Mitgliedsstaaten spezielle Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitate von bestimmten gefährdeten und gelisteten Arten zu schützen, indem Spezielle Schutzgebiete (Special Protected Areas = SPA) ausgewiesen werden.

Anmerkung: Europäische Vogelarten (außer einigen Zugvögeln) und Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie und gleichzeitig bei CITES gelistet werden, wurden automatisch im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates aufgeführt, egal in welchem CITES Anhang sie sind.

3.2 Tierschutz und Tiertransport

- [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991](#) zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden
- [Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983](#) betreffend die Einfuhr in die Mitgliedsstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus
- [Verordnung \(EG\) Nr. 35/97 der Kommission vom 10. Januar 1997](#) über die Ausstellung von Bescheinigungen für Pelze und Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates fallen
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1771/94 der Kommission vom 19. Juli 1994](#) über die Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln aus Exemplaren bestimmter wildlebender Tierarten
- [Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991](#) über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004](#) über den Schutz der Tiere während des Transportes und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und Verordnung (EG) Nr. 1255/97, die 2007 in Kraft treten werden.

3.3 Tiermedizin

Die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft zu tierärztlichen Untersuchungen, Regeln der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit finden Sie [hier](#). Einige der wichtigsten Verordnungen und Richtlinien sind unten aufgelistet:

- [Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt](#)
- [Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt](#)
- [Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG](#)
- [Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Konsolidierung der Richtlinie 85/73/EWG, um die Finanzierung von Veterinäruntersuchungen und Kontrollen an lebenden Tieren und bestimmten Tierprodukten sicherzustellen und zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG](#)
- [Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen](#)
- [Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates bezüglich Gesundheitsvorgaben von Nebenprodukten von Tieren](#)
- [Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien zur Lebensmittelhygiene und Gesundheitsbedingungen für die Produktion und das Platzieren bestimmter Produkte tierischen Ursprungs auf den Markt, die für den menschlichen Konsum gedacht sind und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EG des Rates](#)

3.4 Pflanzenhygiene

Die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft zur Gesundheit der Pflanzen, die eine Gesetzgebung über Zertifikate zur Pflanzenhygiene, Pflanzenpässe und Pflanzen-Gesundheitskontrollen enthält, finden Sie [hier](#). Einige der wichtigsten Richtlinien finden Sie unten aufgelistet:

- [Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung](#)
- [Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen](#)
- [Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse](#). Beachten Sie, dass diese Richtlinie durch **einige Gesetze** geändert wurde.

3.5 Zoologische Gärten

- [Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos](#)

3.6 Zoll

Die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf den Zoll finden Sie [hier](#). Einige der wichtigsten Verordnungen sind unten aufgelistet:

- [Verordnung \(EWG\) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften](#)

- [Verordnung \(EWG\) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung \(EWG\) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.](#) Beachten Sie, dass diese Verordnung durch **einige Gesetze** geändert wurde.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Verordnung \(EWG\) Nr. 2913/92 des Rates zur Einführung des Zollkodexes der Gemeinschaft](#)

4. Internationale Umwelt-Konventionen

Es gibt eine Reihe internationaler Konventionen und Übereinkommen, die auf Tier- und Pflanzenarten und Naturschutz bezogen sind und direkt oder indirekt den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten berühren.



Die [Konvention über den internationalen Handel mit bedrohten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten \(Washingtoner Artenschutzübereinkommen = CITES\)](#) hat als Ziel, zu gewährleisten, dass der internationale Handel mit Tieren oder Pflanzen das Überleben der betreffenden Arten in freier Natur nicht gefährdet. Dies wird dadurch angestrebt, dass der internationale Handel von ausgewählten Arten (die in den Anhängen I, II und III gelistet sind) bestimmten Kontrollmechanismen und einem Lizenzierungssystem unterworfen wird. CITES stellt mehr als 30.000 Tier- und Pflanzenarten, gleichgültig ob sie lebend oder tot gehandelt werden oder ob es sich um Teile oder Derivate (wie z.B. Pelzmäntel, getrocknete Kräuter oder medizinische Produkte) davon handelt, unter verschiedene Schutzkategorien. Die Konvention wurde als Resultat einer Resolution entworfen, die im Jahr 1963 auf der Generalversammlung der Weltnaturschutzorganisation (IUCN) in Nairobi verabschiedet worden war. Einigkeit über den Text der Konvention wurde 1973 bei einem Treffen von Repräsentanten aus 80 Ländern in Washington DC erzielt; die Konvention trat am 1. Juli 1975 in Kraft. Die Anzahl der Vertragsstaaten ist seither gewachsen und betrug 169 im Juli 2006.



Die Ziele der [Biodiversitätskonvention \(Convention on Biological Diversity = CBD\)](#) sind die Bewahrung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Verwendung ihrer Komponenten und die faire und gleichberechtigte Aufteilung des finanziellen Gewinns, der durch die Nutzung genetischer Ressourcen erzielt wird. Das Übereinkommen deckt alle Ökosysteme, Arten und genetischen Ressourcen ab. Die Konvention wurde von über 150 Staaten und von der Europäischen Gemeinschaft beim Weltklimagipfel in Rio de Janeiro (Brasilien) im Juni 1992 unterzeichnet. 188 Länder sind CBD-Vertragsstaaten (Stand: Juli 2006). Diese Konvention ist das erste weltweite Instrument, mit dem ein umfassender Ansatz für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Erde und für die nachhaltige Nutzung ihrer biologischen Ressourcen möglich wird. Die Konvention ist eine Rahmenvereinbarung und ihre Bestimmungen sind meist als allgemeine Ziele und Programme formuliert und nicht als genaue Handlungsanweisungen. Im Gegensatz zu anderen Konventionen zur Biodiversität gibt es keine Listen oder Anhänge von gelisteten Gebieten oder geschützten Arten.



Die [Konvention zum Schutz wildlebender europäischer Pflanzen- und Tierarten und Habitats](#) ('Berner Konvention') wurde 1979 verabschiedet und trat 1982 in Kraft. Sie ist von 44 Staaten (Stand: Februar 2006) sowohl der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert worden, einschließlich einiger afrikanischer und zentralasiatischer Staaten. Diese Konvention hat drei Hauptziele: 1) wildlebende Pflanzen- und Tierarten und ihre natürlichen Habitats zu erhalten; 2) die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu fördern; und 3) einen besonderen Schwerpunkt auf bedrohte und gefährdete Arten einschließlich wandernde Arten zu legen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Habitats von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen und den Arten besondere Bedeutung beizumessen, die in den Anhängen (I, II und III) aufgeführt sind. Der Anhang IV listet die verbotenen Instrumente und Methoden der Tötung, des Fangens und anderer Formen der Ausbeutung.



Die [Konvention über wandernde Arten \(Convention on Migratory Species = CMS\)](#), auch als 'Bonner Konvention' bekannt, trat 1983 in Kraft; seither ist die Zahl der Mitgliedsstaaten auf 97 angewachsen (Stand: Mai 2005). Die Ziele der Konvention ist der Schutz terrestrischer, und mariner wandernder Arten sowie von Zugvögeln in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet. Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen, um wandernde Arten und ihre Habitate zu schützen, indem strenge Schutzmaßnahmen für gefährdete wandernde Arten eingeführt werden, die in Anhang I der Konvention gelistet sind. Multilaterale Übereinkommen für den Schutz und das Management von wandernden Arten, die in Anhang II gelistet sind, werden geschlossen und kooperative Forschungsvorhaben durchgeführt.



Die [Konvention über Feuchtgebiete](#), oder 'Ramsar Konvention', wurde 1971 in Ramsar (Iran) verabschiedet. Sie ist ein zwischenstaatlicher Vertrag, der einen Rahmen für nationale Anstrengungen und internationale Kooperationen zum Schutz und zur umsichtigen Nutzung von Feuchtgebieten und deren Ressourcen liefert. Die Konvention hat 152 Vertragsstaaten (Stand: Juli 2006); 1.611 Feuchtgebiete, die zusammen 145 Millionen Hektar umfassen, sind in der *Ramsar Liste von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung* aufgeführt. Das Ziel der Konvention ist der Schutz und die umsichtige Nutzung aller Feuchtgebiete durch lokale, regionale und nationale Aktivitäten und internationale Zusammenarbeit als Beitrag für eine weltweite, nachhaltige Entwicklung (Ramsar COP8, 2002).



Das Ziel der [Internationalen Konvention zum Pflanzenschutz \(International Plant Protection Convention = IPPC\)](#) ist es, gemeinsame und effektive Anstrengungen zu gewährleisten, um die Einfuhr und Ausbreitung von Schädlingsbefall bei Pflanzen und Produkten aus Pflanzen zu verhindern und angemessene Kontrollmaßnahmen zu fördern. Die Konvention bezieht sich auch auf den Schutz natürlicher Flora und von Pflanzenprodukten und schließt sowohl direkten als auch indirekten Schaden durch Schädlingsbefall ein. Daher bezieht sie sich auch auf Kräuter und umfasst den Transport, Behältnisse, Lagerplätze, Erde und andere Objekte oder Materialien, in denen sich Schädlinge befinden können. Nationale und regionale Pflanzenschutzorganisationen (NPPOs und RPPOs) arbeiten zusammen, um den Vertragsstaaten dabei zu helfen, ihre Verpflichtungen einzuhalten..



Das [Internationale Tierseuchenamt \(OIE = Office international des épizooties\)](#) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die 1924 gegründet wurde. Im Februar 2006 hatte die OIE insgesamt 167 Mitgliedsstaaten. Die OIE fördert die Kontrolle von Tierkrankheiten durch die Entwicklung von Hygienevorschriften für den internationalen Handel mit Tieren und Tierprodukten. Darüber hinaus sammelt, analysiert und verbreitet die OIE tiermedizinische Informationen und Nachrichten über Tierkrankheiten. Die OIE entwickelt normative Dokumente mit Bezug auf Regelungen, die Mitgliedsstaaten anwenden können, um sich vor Krankheiten zu schützen ohne dabei ungerechtfertigte Hygienebarrieren aufzustellen. Die wichtigsten der von der OIE verfassten Dokumente sind: der Internationale Tiergesundheits-Kodex, das Handbuch über Standards für Diagnostestests und Impfstoffe, der Internationale Gesundheits-Kodex für aquatische Tiere und das Diagnostische Handbuch für Krankheiten von aquatischen Tieren. Die OIE - Standards sind von der Welthandelsorganisation (WTO) als Referenz für internationale Hygieneregelungen anerkannt.



Die [UNESCO Welterbe - Konvention \(WHC\)](#) wurde 1972 von der Allgemeinen Konferenz der UNESCO verabschiedet und ist von mehr als 182 Staaten (Stand: April 2005) unterzeichnet worden. Ihr Hauptziel ist die Definition und der Schutz des Weltkultur- und Naturerbes mit Hilfe einer Liste von Orten, deren herausragender Wert für die gesamte Menschheit geschützt werden soll, und die Absicherung des Schutzes durch eine engere zwischenstaatliche Kooperation. Kulturerbe wird definiert als ein Denkmal, eine Gruppe von Gebäuden oder ein Ort von historischem, ästhetischem, archäologischem, wissenschaftlichem, ethnologischem oder anthropologischem Wert. Naturerbe bezeichnet herausragende physikalische, biologische oder geologische Merkmale, Habitate von bedrohten Pflanzen- und Tierarten, Gebiete mit wissenschaftlichem oder ästhetischem Wert oder mit einer Bedeutung aus Naturschutzsicht.



Der Europarat ist eine Zwischen-Regierungs-Organisation, die über Themen wie Menschenrechte, Medien, Zusammenarbeit im Bereich der Gesetzgebung, soziale Zusammenhänge, Gesundheit, Bildung, Kultur, Natur- und Kulturerbe, Sport, Jugend, Demokratie und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie Umwelt und Regionalplanung arbeitet. Der Europarat hat fünf Konventionen veröffentlicht, die sich auf den Tierschutz beziehen; die beiden letzteren (Tiere beim Transport und Haustiere) sind in Bezug auf den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten besonders bedeutend:

[Europäische Konvention für den Schutz von Nutztieren](#)

[Europäische Konvention für den Schutz von Schlachttieren](#)

[Europäische Konvention für den Schutz von Versuchstieren](#)

[Europäische Konvention für den Schutz von Tieren während des Transports \(überarbeitet\)](#)

[Europäische Konvention für den Schutz von Haustieren](#)

Copyright © 2006 Europäische Kommission

Die textliche Wiedergabe ist gestattet, vorausgesetzt die Informationsquelle wird zitiert.

Für die Wiedergabe und Verwendung von Abbildungen muss vorab eine Genehmigung eingeholt werden. – © WWF.

Wichtiger Rechtshinweis:

Meinungen, die in diesem Text zum Ausdruck kommen, spiegeln die Ansicht der Verfasser wieder und nicht notwendigerweise die Ansicht von TRAFFIC Europe, der Europäischen Kommission oder von EU-Mitgliedsstaaten. TRAFFIC Europe und die Europäische Kommission übernehmen keine Verantwortung bezüglich der Informationen auf dieser Seite oder jeder anderen mit Links verbundenen externen Internet-Seite.